



Verfahrensordnung zum Meldeverfahren nach dem Hinweisgeberschutzgesetz und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Hinweis

Der folgende Text betrifft die DRK-Blutspendedienst Baden-Württemberg – Hessen gGmbH und die dazugehörigen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften. Zur besseren Lesbarkeit werden diese Organisationen unter dem Begriff „DRK-Blutspendedienst“ subsummiert.

Hintergrund

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) dient dem Schutz natürlicher Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über straf- und bußgeldbewehrte Verstöße sowie Verstöße gegen nationale und europäische Rechtsvorschriften erlangt haben und diese an die gesetzlich vorgesehenen Meldestellen offenlegen möchten.

Mit unserem Hinweisgebersystem möchten wir unseren Mitarbeitenden, als auch externen Anspruchsberechtigten nach den Kriterien des HinSchG, als auch des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) verschiedene Meldekanäle zur Verfügung stellen, um etwaige Missstände zu melden.

Unser Hinweisgebersystem ist mit gesetzlichen Anforderungen im Einklang und gewährleistet einen gesetzeskonformen Schutz für Hinweisgeber. Sowohl interne, als auch externe Hinweisgeber können unser Meldesystem vollständig anonym nutzen.

Hinweise werden streng vertraulich behandelt.

Im Folgenden informiert der DRK-Blutspendedienst über die Aufgaben des Hinweisgebersystems, insbesondere die ab sofort bereitgestellten Meldewege.

Die Inhalte dieses Dokuments werden in verkürzter Form auch über ein virtuelles Schulungsformat den Mitarbeitenden des DRK-Blutspendedienstes zur Verfügung gestellt.

Offenlegung von Informationen und Meldung von Verstößen

Unser Hinweisgebermeldesystem dient der Erfassung von Hinweisen nach §2 HinSchG sowie § 8 LkSG im Zusammenhang mit unseren Geschäftstätigkeiten; insbesondere über:

- Rechtsverstöße, insbesondere solche, die straf- oder bußgeldbewehrt sind
- Verstöße gegen EU-Verordnungen
- die Verletzung von Menschenrechten
- die Verletzung umweltbezogener Pflichten

Die Wahrung der Schweigepflicht bestimmter Berufsgruppen (beispielsweise Rechtsanwälte, Ärzte) wird hierdurch nicht berührt. In den Fällen, in denen eine solche Schweigepflicht besteht, fällt eine Meldung nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Schutz der Hinweisgebenden



Wir verpflichten uns, Hinweisgebende vor Benachteiligung zu schützen und werden Vergeltungsmaßnahmen oder Repressalien aufgrund von Hinweisen nicht tolerieren und entschieden verfolgen.

Hinweisgebende genießen besonderen Schutz, sofern der Hinweisgebende zumindest davon ausgehen durfte, dass die bereitgestellten Informationen der Wahrheit entsprechen.

Der Schutz des Hinweisgebers entfällt jedoch, falls die Person absichtlich oder grob fahrlässig falsche Informationen über Verstöße gemeldet hat.

Allein die Tatsache, dass sich der Verstoß nach Sachverhaltsaufklärung als nicht haltbar erweist und der Hinweis insofern „falsch“ war, bedeutet für sich noch keinen Verlust des Schutzes des Hinweisgebenden.

Allerdings gilt:

Die Identität einer hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße meldet, wird nicht nach dem HinSchG geschützt.

Der Hinweisgeber ist insofern sogar zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Meldung oder Offenlegung unrichtiger Informationen entstanden ist. Hinweisgeber sollten vor einer Meldung sorgfältig prüfen, ob sich der Sachverhalt als stimmig darstellt.

Kontaktmöglichkeiten der internen Meldestellen:

Meldungen können grundsätzlich auf folgende Arten erfolgen:

- a) Eine Meldung in Textform kann über das IT-gestützte Hinweisgebersystem unter folgendem Link abgegeben werden: <https://tasco-revision.trusty.report>.

Anonymisierte Meldungen sind über dieses Online-Meldesystem möglich, wenn der Hinweisgebende selbst keine Kontaktdaten von sich nennt.

- b) Eine mündliche Meldung kann über die folgende Telefonnummer, die von der TASCO Revision und Beratung GmbH betrieben wird, abgegeben werden: +49 611 949122-10

Dabei handelt es sich um eine externe Telefonnummer mit der Funktion der Unterdrückung der Rufnummer. Anonymisierte Meldungen sind über dieses telefonische Meldesystem ebenso möglich, wenn der Hinweisgeber selbst keine Kontaktdaten von sich nennt.

- c) Eine persönliche Meldung kann bei dem internen Meldekanal, der von der TASCO Revision und Beratung GmbH betrieben wird, an folgende Adresse erfolgen:

TASCO Revision und Beratung GmbH
Hasengartenstr. 25
65189 Wiesbaden
Deutschland / Germany

TASCO leitet sämtliche dort eingehenden Hinweise an die Compliance-Abteilung im DRK-Blutspendedienst weiter, die über angemessene Folgemaßnahmen entscheidet. TASCO selbst nimmt keine darüberhinausgehenden Maßnahmen vor.



- d) Außerdem steht als interne Meldestelle und Ansprechpartner auch direkt die Compliance-Abteilung im DRK-Blutspendedienst zur Verfügung:

Herr Oliver Gebauer
Compliance-Beauftragter

DRK-Blutspendedienst Baden-Württemberg |Hessen | Nord-Ost
gemeinnützige GmbH
Friedrich-Ebert-Str. 107
68167 Mannheim
Email: compliance@blutspende.de

Der Compliance-Beauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unparteiisch, unabhängig, verfügt über die notwendige Fachkunde und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Identität von Hinweisgebenden darf grundsätzlich nur den jeweils für die Bearbeitung einer Meldung zuständigen Personen bekannt sein. Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person oder einer Person, die Gegenstand einer Meldung ist, sollen nur in Ausnahmefällen herausgegeben werden, etwa in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden.

Bei der Bearbeitung einer Meldung wird der Betriebsrat einbezogen, wie und soweit Gesetze oder Vereinbarungen das in dem konkreten Fall vorsehen.

Ablauf einer Meldung an eine unserer internen Meldestellen

1. Die hinweisgebende Person erhält spätestens nach sieben Tagen eine Eingangsbestätigung zu ihrer Meldung, sofern Kontaktdaten des Hinweisgebenden bekannt sind.

Bei einer Meldung über das Trusty-Hinweisgeberportal wird beispielsweise ein Zugangscode vergeben, unter dem der Hinweisgebende anonym Rückmeldungen der iMS abrufen und/oder übersenden kann.
2. Die Meldung wird an die Compliance-Abteilung im DRK-Blutspendedienst übersendet.
3. Es erfolgt eine Prüfung durch die Compliance-Abteilung, ob der gemeldete Verstoß in den Anwendungsbereich des HinSchG fällt.
4. Die Compliance-Abteilung hält Kontakt mit der hinweisgebenden Person, um ggf. weitere Information zu erhalten.
5. Die Compliance-Abteilung prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung.
6. Die Compliance-Abteilung ergreift angemessene Folgemaßnahmen; diese können sein:
 - interne Untersuchungen, ggf. in Abstimmung mit weiteren internen Fachabteilungen und/oder der Compliance-Organisation, insofern diese für die Aufklärung und Bearbeitung des Hinweises erforderlich sind
 - Verweis des Hinweisgebers an eine andere zuständige Stelle (zum Beispiel an die Personalabteilung)
 - Abschluss des internen Meldeverfahrens aus Mangel an Beweisen
 - Abgabe des Verfahrens an eine zuständige Behörde zwecks weiterer Untersuchungen



7. Innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung, ggf. auch bereits im Laufe der Ermittlungen, erfolgt eine Rückmeldung an den Hinweisgebenden zu geplanten und/oder bereits ergriffenen Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese, insoweit dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.
8. Die eingegangenen Hinweise werden unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebotes von der Compliance-Abteilung dokumentiert.

Weitere Informationen

Hinweis auf externe Meldestellen

Hinweisgebende haben auch das Recht sich direkt an externe Meldestellen zu wenden.

- Grundsätzliche Zuständigkeit hat die externe [Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz](#).
- Für Hinweise, die Fragen der Finanzdienstleistungsaufsicht betreffen, ist die [BaFin](#) die richtige externe Hinweisgeberstelle.
- Hinweise zu kartellrechtlichen Verstößen können an die [Hinweisgeberstelle des Bundeskartellamtes](#) gerichtet werden.

Dokumentation

Alle eingehenden Meldungen werden unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots dokumentiert. Die Dokumentation wird 3 Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht, sofern es zur Bearbeitung des Hinweises oder nach anderen Rechtsvorschriften nicht erforderlich/verhältnismäßig ist, die Dokumentation noch länger zu speichern.

Stand: Dezember 2023